

# Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

**XXXXXXXXXXXX**..... im Folgenden auch "Rechtsträger" genannt,  
einerseits,

und dem

**Land Oberösterreich, 4021 Linz, Klosterstraße 7**, im Folgenden kurz "Land OÖ"  
genannt, andererseits,

wie folgt:

## I. Präambel

(1) Gemäß § 39 Abs. 1 Oö. KAG 1997 hat das Land OÖ Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen, die oberösterreichische Landesbürger sind oder als Fremde ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen.

(2) Das Land OÖ deckt den Betriebsabgang der Oö. Fondskrankenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 75 Oö. KAG 1997 i.d.g.F. in einem Ausmaß, das 85% der Betriebsabgänge aller Oö. Fondskrankenanstalten entspricht (Landesbeitrag). Dabei werden zunächst 63% des Betriebsabganges jeder Krankenanstalt gedeckt, der Rest des Landesbeitrages wird nach dem Verhältnis der Pfl egetage der jeweiligen Krankenanstalt zu den gesamten Pfl egetagen aller an der Abgangsdeckung beteiligten Krankenanstalten aufgeteilt. Darüber hinaus gewährt das Land OÖ eine freiwillige Förderung bis zu einer Höchstdeckung von 96% des Betriebsabganges unter Zugrundelegung des genehmigten Ausgabenrahmens, sodass jeder Rechtsträger 4% des Betriebsabganges aus eigenen Mitteln zu tragen hat (Mindestgarantie).

(3) Mit dem gegenständlichen Vertrag verpflichtet sich nun das Land OÖ im Rahmen einer sechsjährigen Finanzierungsvereinbarung an ..... als Rechtsträger des Krankenhauses..... jährlich einen Zuschuss in Form von Leistungs- Ausgleichszahlungen zum nicht gedeckten Betriebsabgang zu leisten.

(4) Ziel dieser Finanzierungsvereinbarung ist einerseits die finanzielle Absicherung des Betriebes der Krankenanstalt, die einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Versorgungsauftrages nach § 39 Oö. KAG 1997 leistet, und andererseits dem Rechtsträger eine mittelfristige Planung seiner wirtschaftlichen Gebarung zu ermöglichen.

(5) Festgehalten wird, dass die Vertragsparteien unter dem "nicht gedeckten Betriebsabgang" im Sinn dieser Vereinbarung ausschließlich den nach Abzug der Beitragsleistungen des Landes gemäß § 75 Oö. KAG 1997 verbleibenden Rest des anerkannten Betriebsabganges verstehen.

(6) Der Rechtsträger verpflichtet sich, den Betrieb der Krankenanstalt entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu führen, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die im Rahmen der Krankenanstaltenplanung erlassenen Vorgaben (z. B. ÖSG, RSG) und die Beschlüsse der zuständigen Organe des Landes Oö. zur Spitalsreform einzuhalten.

(7) Die Vertragsparteien kommen weiters überein, dass vom Oö. Landtag bereits beschlossene Investitionsmaßnahmen (Investitionsprogramm 2003 [, genehmigter Masterplan] <sup>1)</sup>) entsprechend den bestehenden Vereinbarungen umgesetzt werden können. Zuschüsse des Landes OÖ für neue Investitions- und Umstrukturierungsprojekte werden während der Laufzeit dieses Vertrages grundsätzlich ausgeschlossen. Investitionen allerdings, die aus vom Rechtsträger unbeeinflussbaren Gründen erforderlich werden, beispielsweise solche aufgrund von Planungsvorgaben des Bundes oder Landes oder aufgrund von zwingend zu befolgenden Qualitätskriterien oder sonstiger zu befolgender Normen, können nur im Einvernehmen zwischen dem Land OÖ und dem Rechtsträger vorgenommen werden.

## II.

### Jährliche Berechnung der Leistungs-Ausgleichszahlungen

(1) Das Land OÖ verpflichtet sich, für die Jahre 2008 und 2009 dem Rechtsträger zur Deckung des sich aus den gemäß § 31 Abs. 2 bis 5 Oö. KAG 1997 genehmigten Einnahmen und Ausgaben ergebenden Betriebsabganges der Krankenanstalt eine Leistungs- Ausgleichszahlung in einem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, welche gemeinsam mit der Betriebsabgangsdeckung gemäß § 75 Oö. KAG 1997

im Jahr 2008 einer 97% igen und  
im Jahr 2009 einer 97,4% igen

Gesamtabdeckung des Betriebsabganges gemäß Oö. KAG 1997 entspricht. Der bescheidmäßig anerkannte Ausgabenrahmen gemäß dem Voranschlag der Krankenanstalten bildet die Höchstgrenze unter Berücksichtigung des Punktes V. dieser Vereinbarung.

(2) Für die Jahre 2010 bis 2013 verpflichtet sich das Land OÖ dem Rechtsträger unter Berücksichtigung von Abs. 3 und Punkt IV Abs.1 Leistungs- Ausgleichszahlungen in einem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, welche einer Gesamtabdeckung des Betriebsabganges gemäß Oö. KAG 1997 in folgendem Ausmaß entsprechen:

1) "genehmigter Masterplan" wird nur in die Vereinbarung mit der Klinikum Wels Grieskirchen GmbH aufgenommen

Jahr	Deckungsgrad in %
2010	97,8
2011	98,2
2012	98,6
2013	99,0

(3) Für die Vertragsjahre 2010 bis einschließlich 2013 ist der vorläufige Ausgabenrahmen auf Basis des Jahres 2009 mangels Kenntnis der tatsächlichen Valorisierungsbeträge zum Zeitpunkt der jährlichen Voranschlagserstellung mit einem vom Land OÖ. jährlich bekannt zu gebenden, vorläufig eingeschätzten Pauschalsteigerungssatz (sh. Punkt III.) p. a. im Voranschlag der Krankenanstalten unter Berücksichtigung der Abs. 4, 5 und 6 zu beantragen. Gegebenenfalls sind noch allfällige Ausgabenveränderungen gegenüber dem Vorjahr gemäß Punkt III. lit. e) und Punkt V. dieses Vertrages im Voranschlag zu beantragen und mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei der Genehmigung des Voranschlages werden zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Valorisierungsfaktoren berücksichtigt.

(4) Die Überweisung der Ausgleichszahlung an den Rechtsträger erfolgt gemäß Punkt IV. Die endgültigen Ausgabenrahmen für 2010 bis einschließlich 2013 werden jedoch unter Anwendung der tatsächlichen Valorisierung gemäß Punkt III. und der Anpassungen gemäß Punkt V. errechnet.

(5) Die rollierende Planung ist entsprechend der jährlichen, endgültig festgelegten Valorisierung gemäß Punkt III. und dem anerkannten Ausgabenrahmen laut Rechnungsabschluss sowie den Prognosen für die Folgejahre laufend anzupassen.

(6) Unterschreitungen des genehmigten Ausgabenrahmens gem. Abs. 1 Satz 2, und Abs. 3, die nicht durch eine im Vergleich zum Voranschlag geringere Valorisierung des Personalaufwandes oder Steigerung des Verbraucherpreisindex bedingt sind, führen bei entsprechendem Nachweis des Erfordernisses nicht zur Reduzierung der Ausgabenbasis für das Folgejahr.

Darüber hinaus gilt für den Sachaufwand folgende Regelung:

- a) Wenn Mittel deswegen unverbraucht bleiben, weil veranschlagte Erneuerungen und Ersatzanschaffungen nicht durchgeführt werden konnten, verbleiben sie im Rechnungsabschluss mit der Auflage zur Durchführung dieser Erneuerungen und Ersatzanschaffungen oder bei entsprechender Begründung anderer Erneuerungen und Ersatzanschaffungen im Folgejahr (Rückstellungen).
- b) Verbleiben Mittel deswegen unverbraucht, weil veranschlagte Instandhaltungen noch nicht durchgeführt werden konnten und/oder weil eine besonders ökonomische Wirtschaftsführung nachgewiesen wurde, so können bei Nachweis des Bedarfes Mittel nach Prüfung durch die Wirtschaftsaufsicht und Genehmigung durch die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich ins Folgejahr übertragen werden (Mittelübertragung). Keinesfalls dürfen diese

Mittel aufgrund der Bestimmungen des Oö. KAG 1997 zur Finanzierung von Trägerselbstbehalten verwendet werden.

### **III. Endgültige Valorisierung des Ausgabenrahmens**

Die endgültigen jährlichen Ausgabenrahmen für die Jahre 2010 bis 2013 werden auf Basis des jeweils für das Vorjahr endgültig genehmigten Ausgabenrahmens unter Berücksichtigung von Punkt II. Abs. 5 und 6 valorisiert. Die Valorisierung ermittelt sich nach dem Mischsatz, der sich zu

- a) 40 % nach der Veränderung des Verbraucherpreisindexes 2005,
- b) und zu 60% nach der jeweiligen Anpassung der Gehälter, Zulagen und Vergütungen für die öffentlichen Bediensteten des Landes Oö. ergibt. Zuzüglich kann für besoldungsrechtliche Maßnahmen (Vorrückungen, Zulagengewährung, usw.) ein Betrag bis zu einer Höchstgrenze von 0,5 Prozentpunkten des genehmigten Ausgabenrahmens des Vorjahres geltend gemacht werden.
- c) als Basis für die Veränderung des VPI 2005 wird jeweils die Veränderung des Indexes vom September des vorangegangenen Jahres bis zum September des laufenden Jahres herangezogen.
- d) Darüber hinaus ist ein Zuschlag in Höhe von 1 % vom genehmigten Ausgabenrahmen des Vorjahres für den aus dem medizinischen Fortschritt resultierenden Aufwand zu berücksichtigen.
- e) Weiters kann aufgrund von Anpassungstatbeständen gem. Punkt V eine Anpassung des Ausgabenrahmens mit einer entsprechenden Begründung geltend gemacht werden. In begründeten Ausnahmefällen sind nach Vorlage entsprechender Anträge zwischen dem Rechtsträger und dem Land OÖ. zeitgerecht (entsprechend den Terminen für die Voranschlags- und Rechnungsabschlusserstellung) Verhandlungen aufzunehmen. Über diese Anträge entscheiden die zuständigen Organe des Landes OÖ.

### **IV. Auszahlung**

(1) Die Verpflichtung des Landes OÖ zur Bezahlung der Leistungs-Ausgleichszahlungen gemäß Punkt II an den Rechtsträger ist durch den gemäß Punkt III valorisierten und gemäß Punkt V angepassten Ausgabenrahmen begrenzt. Überschreitungen dieses Ausgabenrahmens werden bei der Berechnung der Leistungs-Ausgleichszahlungen gemäß Punkt II nicht berücksichtigt. Für gemäß § 31 OÖ. KAG im Rechnungsabschluss zu genehmigende Mehrausgaben garantiert das Land

Oberösterreich jedoch jedenfalls eine 96%ige Abgangsdeckung (Punkt I Abs 2 dieser Finanzierungsvereinbarung –Mindestgarantie).

(2) Bis 30. April des Folgejahres sind dem Land OÖ seitens des Rechtsträgers im Zuge der Vorlage des Rechnungsabschlusses auch allfällige Veränderungstatbestände für eine Zuschusserhöhung bzw. Absenkung für das Vorjahr im Sinn des Punktes V. dieses Vertrages bekannt zu geben und die Mehr-/ Minderkosten durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(3) Spätestens im 4. Quartal des Folgejahres ist vom Land OÖ unter Anwendung des tatsächlichen Valorisierungsfaktors gem. Punkt III. der endgültig genehmigte Ausgabenrahmen zu erstellen und dem Rechtsträger bekannt zu geben.

(4) Die Überweisung der Leistungs-Ausgleichszahlung erfolgt jeweils bis spätestens 10. Jänner des zweitfolgenden Jahres.

5) Der Rechtsträger verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass ihm der verbleibende Trägerselbstbehalt in Form einer Eigenkapitalzufuhr zur Verfügung gestellt und in der GuV als Auflösung von Kapitalrücklagen dargestellt wird. Diese Kapitalzufuhr ist analog der Leistungs-Ausgleichszahlung jeweils bis spätestens 10. Jänner des zweitfolgenden Jahres zu leisten. Aus diesem Titel dürfen dem Rechtsträger keine wie immer gearteten Verbindlichkeiten oder Zinsaufwendungen entstehen.

## **V.**

### **Anpassung an geänderte Verhältnisse**

Die Vertragsparteien kommen überein, dass eine Anpassung des Ausgabenrahmens seitens des Landes OÖ zu erfolgen hat, wenn es zu vom Rechtsträger nicht beeinflussbaren Ausgabenveränderungen aufgrund folgender Sachverhalte kommt:

- a) Änderungen des Leistungsangebotes aufgrund von Planungsvorgaben des Landes oder des Bundes;
- b) geänderte Qualitätsstandards (durch Bundes- oder Landesvorgaben);
- c) sonstige wesentliche Änderungen aufgrund von behördlichen Auflagen, gesetzlichen oder sonstigen normativen Änderungen und signifikanten Steigerungen der medizinischen Leistungen, die durch die demografische Entwicklung ausgelöst werden.

## **VI.**

### **Kontrolle**

(1) Um die Angemessenheit der Leistungs-Ausgleichszahlungen des Landes OÖ überprüfen zu können, ist der Rechtsträger verpflichtet, den Organen des Landes OÖ und insbesondere auch dem Oö. Landesrechnungshof die Einsichtnahme in sämtliche Gebarungsunterlagen der Krankenanstalt zu gewähren. Die Organe des Landes OÖ und des Oö. Landesrechnungshofes sind berechtigt, sowohl die laufende Gebarung der Krankenanstalt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und

Zweckmäßigkeit, als auch den Rechnungsabschluss einschließlich der Buchführung und sonstigen Unterlagen zu prüfen und die Betriebsräume und –anlagen zu besichtigen.

(2) Der Rechtsträger verpflichtet sich, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass den Organen des Landes OÖ sowie dem Oö. Landesrechnungshof gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Oö. Landesrechnungshofgesetz 1999 i.d.g.F. die Möglichkeit der nachprüfenden Kontrolle der Gebarung sowie Einsicht in die Buchführung der in Anlage /1 genannten Unternehmungen, auf welche Unternehmens- und Leistungsbereiche ausgelagert wurden, gewährt wird. Bis zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung teilt der Rechtsträger dem Land OÖ alle solche Unternehmen und Rechtsträger mit, in welche Unternehmens- und Leistungsbereiche ausgelagert wurden, und die unmittelbar oder über Beteiligungsverhältnisse mittelbar im alleinigen oder teilweisen Eigentum oder Besitz der Kongregation oder des Rechtsträgers stehen. Bei der künftigen Auslagerung von Unternehmens- und Leistungsbereichen ist vorher mit dem Land OÖ Einvernehmen hinsichtlich der nachprüfenden Gebarungskontrolle jener Rechtsträger, auf welche die Auslagerung erfolgen soll, herzustellen.

(3) Das Prüfungsrecht des Oö. Landesrechnungshofes erstreckt sich jedenfalls auf alle Zeiträume, in welcher die gegenständliche Vereinbarung in Wirksamkeit steht, und zwar selbst dann, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung die Vereinbarung bereits außer Kraft gesetzt wurde.

(4) Sollte aus in der Sphäre des Rechtsträgers gelegenen triftigen Gründen eine Überprüfung gemäß Abs. 2, und 3 nicht möglich sein, so verpflichtet sich der Rechtsträger, für die Vergabe von Leistungen an solche Unternehmen, auf welche Unternehmens- und Leistungsbereiche ausgelagert wurden, mehrere Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern, wenn der Nettoauftragswert im Einzelfall oder bei Dienstleistungsverträgen der Nettoauftragswert des 12-fachen Monatsentgeltes den Betrag von € 70.000,-- übersteigt, wobei jedenfalls die Möglichkeit besteht, über den gesamten Auftragsinhalt Verhandlungen zu führen, es sei denn, es ist aus technischen oder sonstigen wichtigen Gründen geboten, den Auftrag einem bestimmten Auftragnehmer zu erteilen. Die Vereinbarung dieser Bestimmung erfolgt nicht im Interesse allfälliger Bieter, sondern, um im Verhältnis zum Land Oberösterreich eine Transparenz der Vergabe zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird im Verhältnis zwischen dem Land Oberösterreich und dem Rechtsträger vereinbart, dass eine allfällige Verletzung dieser Bestimmung keine Ansprüche allenfalls übergangener Bieter oder sonstiger Dritter begründet. Ungeachtet dessen ist der Ausschreibungs- und Vergabevorgang zur Prüfung und Einsichtnahme im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung gemäß OÖ. KAG bereit zu stellen. Eine Überprüfung gemäß Abs (2) und (3) findet dann nicht statt, wenn die Vergabe von Aufträgen an Rechtsträger, auf welche Unternehmens- und Leistungsbereiche ausgelagert wurden oder werden, schon kraft Gesetzes gesetzlichen Vergabennormen unterliegt.

## **VII. Geltungsdauer**

(1) Dieser Vertrag gilt für die Jahre 2008 bis 2013.

(2) Beide Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit aufzukündigen, wenn der jeweils andere Vertragspartner wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht einhält.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer gemäß Abs. 1, spätestens jedoch bis zum Jahr 2012 Verhandlungen über die weitere Finanzierung aufzunehmen.

Sofern in diesen Verhandlungen keine Einigung zustande kommt, leistet das Land OÖ nach Ablauf der Geltungsdauer gem. Abs. 1 oder Abs. 2 die in diesem Vertrag Punkt I. Abs. 2 festgelegte Mindestgarantie (96% des genehmigten Betriebsabganges unter Zugrundelegung des genehmigten Ausgabenrahmens gem. § 31 Oö. KAG).

## **VIII. Sonstige Vertragsregelungen**

(1) Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.

(2) Sofern der Rechtsübergang nicht aufgrund des Gesetzes erfolgt, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

(3) Sämtliche mit der Vertragserrichtung verbundenen Kosten, Gebühren und/oder Abgaben trägt der Rechtsträger.

(4) Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, dass

- a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrages durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend und unbeschadet der Bestimmungen unter lit. c abschließend geregelt ist,
- b) Abänderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Form bedürfen, sowie
- c) allfällige Beilagen integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung bilden.

(5) Salvatorische Klausel: Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, allenfalls unwirksame Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der jeweiligen Bestimmung möglichst nahe kommen und wirksam sind.

(6) Dieses Übereinkommen wird in 2-facher Ausfertigung errichtet, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

**IX.  
Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich und Unterfertigung durch die legitimierten Vertreter der Vertragsteile ein.

Linz, am .....

Für das Land Oberösterreich:

Für den Rechtsträger:

.....  
Landesrätin Dr. Silvia Stöger

.....

.....  
Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer

**Anlage 1**

**Krankenhaus der Barmh. Schwestern Linz Betriebsges.m.b.H**

Anlage/ 1 gemäß Punkt VI Abs. 2 der Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Krankenhaus der Barmh. Schwestern Linz Betriebsges.m.b.H und dem Land Oberösterreich über die Gewährung von Leistungs- Ausgleichszahlungen:

1. Seilerstätten Küchenbetriebe GmbH
2. Seilerstätten Labor GmbH

**Anlage 1**

**Elisabethinen Linz GmbH**

Anlage/ 1 gemäß Punkt VI Abs. 2 der Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Elisabethinen Linz GmbH und dem Land Oberösterreich über die Gewährung von Leistungs- Ausgleichszahlungen:

1. med&tex medizinprodukte & textilmanagement GmbH
2. SLI Sterilgut, Logistik und Instrumentenmanagement GmbH

**Anlage 1**

**Konvent der Barmherzigen Brüder**

Anlage/ 1 gemäß Punkt VI Abs. 2 der Vereinbarung abgeschlossen zwischen dem Konvent der Barmherzigen Brüder und dem Land Oberösterreich über die Gewährung von Leistungs- Ausgleichszahlungen:

1. Seilerstätten Küchenbetriebe GmbH
2. Seilerstätten Labor GmbH

**Anlage 1**

**Klinikum Wels-Grieskirchen GmbH**

Anlage/ 1 gemäß Punkt VI Abs. 2 der Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Klinikum Wels-Grieskirchen GmbH und dem Land Oberösterreich über die Gewährung von Leistungs- Ausgleichszahlungen:

1. med&tex medizinprodukte & textilmanagement GmbH
2. SLI Sterilgut, Logistik und Instrumentenmanagement GmbH
3. HGS Hygiene Gebäude Service GmbH

**Anlage 1**

**A.ö. Krankenhaus St. Josef Braunau GmbH**

Anlage/ 1 gemäß Punkt VI Abs. 2 der Vereinbarung abgeschlossen zwischen der A.ö. Krankenhaus St. Josef Braunau GmbH und dem Land Oberösterreich über die Gewährung von Leistungs- Ausgleichszahlungen:

1. Institut für MRT-Diagnostik St. Josef Braunau GmbH
2. SLI Sterilgut, Logistik und Instrumentenmanagement GmbH

**Anlage 1**

**Krankenhaus der Barmh. Schwestern Ried Betriebsges.m.b.H**

Anlage/ 1 gemäß Punkt VI Abs. 2 der Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Krankenhaus der Barmh. Schwestern Ried Betriebsges.m.b.H und dem Land Oberösterreich über die Gewährung von Leistungs- Ausgleichszahlungen:

1. Kulinario Ried GmbH

**Anlage 1**

**Kreuzschwestern Sierning GmbH**

Anlage/ 1 gemäß Punkt VI Abs. 2 der Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Kreuzschwestern Sierning GmbH und dem Land Oberösterreich über die Gewährung von Leistungs- Ausgleichszahlungen:

1. Kreuzschwestern Küchen GmbH
2. med&tex medizinprodukte & textilmanagement GmbH